

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 83

Sonnabend, den 10. August

1918

Inhalt: Vornamenänderung Linke, Biesen. S. 616. — Dienstantritt des Gewerbeinspektors Deubner. S. 616. — Übertragung von Standesamtsgeschäften auf dem Bürgermeister Wenkel, Schwalenberg. S. 616. — Übernahme des Elektrizitätswerkes Pibitsheide seitens der Staatl. Überlandzentrale in Hameln. S. 616. — Fouragepreise im Monat Juli. S. 616. — Höchstpreise für Grünfarn aus der Ernte 1918. S. 617. — Verordnung über Druschprämien für Hafer. S. 617. — Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. S. 617. — Höchstpreise für Seegrass (Alpengras). S. 619. — Höchstpreise für Walzenfinter. S. 620. — Eröffnung eines Postsparkontos seitens Fürstl. Steuerkasse Lemgo. S. 622. — Aufgebot des Hypothekenbriefes der Ww. Kerkhof, Wülferheide. S. 622. — Freiwillige Versteigerung des Grundbesitzes Höwing, Schieder S. 623.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen des am 8. Mai 1918 in Biesen geborenen Heinrich Wilhelm Friedrich Linke noch der weitere Vorname „Simon“ hinzugefügt werde.

Detmold, den 6. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium

In Vertretung

Pustkuchen

Nr. 3932 a.

Der Gewerbeinspektor Deubner hat am 4. d. M. seinen Dienst als Gewerbeaufsichtsbeamter angetreten. Sein Dienstzimmer befindet sich im Regierungsgebäude.

Detmold, den 10. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. Viedenweg

Nr. 14745.

Dem Bürgermeister Wenkel ist das Standesamt der Stadt Schwalenberg und des Bezirks „Amt Schwalenberg I“ übertragen worden.

Detmold, den 8. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Frhr. Viedenweg

Nr. 14617.

Die staatliche Überlandzentrale des Fürstentums Lippe hat das Stromversorgungsnetz des

Elektrizitätswerks Pibitsheide nunmehr übernommen.

Nach Ausführung der notwendigsten Instandsetzungs- und Umbauarbeiten übernimmt die Staatliche Überlandzentrale des Fürstentums Lippe in Hameln die Stromlieferung; etwaige Anträge, Beschwerden usw. sind an vorgenannte Adresse zu richten.

Detmold, den 8. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Frhr. Viedenweg

Nr. 14672.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkort Lemgo betrugen im Monat Juli 1918 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer 10,— M,

„ 50 „ Heu 16,— „

„ 50 „ Stroh 5,— „

Demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer 10,50 M,

„ 50 „ Heu 16,80 „

„ 50 „ Stroh 5,25 „

Detmold, den 5. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Frhr. Viedenweg

Nr. 14336.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 92, S. 752).

Verordnung
über Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1918.
Vom 24. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über Höchstpreise für Grünkern vom 31. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 672) gelten auch für Grünkern aus der Ernte 1918 mit der Maßgabe, daß dem Höchstpreis, falls die Abnahme nach dem 15. August 1918 erfolgt, für jeden folgenden angefangenen halben Monat 25 Pfennig zugeschlagen werden dürfen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 103, S. 985).
(Nr. 6415) **Verordnung**

über Druschprämien für Hafer.
Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) wird bestimmt:

§ 1

Der im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Hafer festgesetzte Höchstpreis erhöht sich, wenn die Ablieferung erfolgt:

- vor dem 1. September 1918, um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne,
- vor dem 16. September 1918, um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne,
- vor dem 16. Oktober 1918, um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,
- vor dem 1. Dezember 1918, um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow
(Bergl. Staatsanz. von 1918, Nr. 62, S. 490).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 103, S. 984).
(Nr. 6416) **Verordnung**

über die Verfütterung von Hafer und Gerste.
Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 57 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 435) wird bestimmt:

§ 1

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verbrauchen:

1. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

1. für Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Zustimmung des Kommunalverbandes vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag;
2. für die zum Sprünge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich dreiviertel Pfund für den Tag;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein einhalb Pfund für den Tag;
4. für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durch-

schnittlich ein Pfund für die Zugkuh und den Tag;

5. für zum Sprunge verwendete Ziegenböcke auf die Dauer von zweihundert Tagen durchschnittlich ein halbes Pfund täglich;
6. für zum Sprunge verwendete Schafböcke auf die Dauer von hundert Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich;

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtfauen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, an die Zuchtfauen aus ihren selbstgebaute Fruchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Wurf verfüttern.

§ 2

Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe die nach § 1 erforderlichen Mengen geerntet haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuweisen (§ 20 zu d, § 62 der Reichsgetreideordnung):

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

1. für Arbeitspferde und Maultiere, die vorwiegend in Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Beamten stehen, die die Pferde zu halten dienstlich verpflichtet sind, drei Pfund für den Tag, außerdem in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 31. Dezember 1918 als Ersatz für fehlendes Beifutter eine Zulage von zwei Pfund für den Tag;

2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen, Zuchtziegenböcke und Zuchtschafböcke, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer

Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe, unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb, die im § 1 bezeichneten Mengen.

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für die zum Sprunge verwendeten Zuchteber und die zur Zucht verwendeten Zuchtfauen die im § 1 bezeichneten Mengen.

Für alle nicht unter Abs. 1 Nr. I und II fallenden Tiere, insbesondere für alle Pferde, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden (Guruspferde), darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3

Die Kommunalverbände haben bei dem Ausgleich, den sie mit den ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen nach § 62 der Reichsgetreideordnung vorzunehmen haben, die Futtermengen im Rahmen der ihnen zustehenden Gesamtmenge für die einzelnen Tierhalter nach eigenem Ermessen abzustufen, insbesondere unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Spanntiere, der Beanspruchung der Zuchttiere sowie der übrigen Futtermittelversorgung.

§ 4

Die Reichsfuttermittelstelle kann die Verfütterung von Gerste oder Gemenge aus Hafer und Gerste an Schweine gestatten, über die Mästungsverträge mit den Heeresverwaltungen, mit der Marineverwaltung oder mit anderen, vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Stellen abgeschlossen sind.

Die Reichsfuttermittelstelle kann ferner im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle gestatten, daß an Stelle von Hafer oder von Gemenge aus Hafer und Gerste oder in besonderen Fällen Gemenge aus Hafer und Roggen in den im § 1 festgesetzten Mengen verfüttert wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/8. 18. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras). Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt: Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen:

offenes (loses) Seegras	10,50 M für den Zentner,
gepreßtes "	11,00 " " " "
gesponnenes "	12,00 " " " "

Für Seegrasmusiker sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasmusiker im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasmusiker ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 M für je 1 Zentner.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Seegrasmusiker festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabestelle ein.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luisenparkstr. 25 zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Münster, den 31. Juli 1918.

Das Königlich Preuss. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gahl,

General der Infanterie.

Io R Nr. 34400.

Bekanntmachung

Nr. E. 750/8. 18. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise für Walzenfinter. Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand —, wird hiermit nachstehendes angeordnet:

- a) Für Walzenfinter dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden als die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten.

Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

- b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertreißt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Münster, den 31. Juli 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 34600.

Kürkliche Landesbibliothek.

Sämtliche vor dem 1. Juli entliehenen Bücher sind bis zum 17. August zurückzugeben.

Die Bibliotheksverwaltung
Dr. Anemüller.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Heinrich Knauß, geboren am 30. März 1896 in Bochum, zuletzt in Westensfeld bei Gelsenkirchen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls usw. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L 4/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 31. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt
L 4/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 22 Jahre. Größe: 1,65 m. Statur:

schlank. Haare, blond, voll. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollständig. Gesicht: länglich. Bart: ohne. Sprache: deutsch. Gesichtsfarbe: frisch. Kleidung: schwarze Hose, braune Joppe, dunkelgrünen Hut und schwarze Schnürschuhe.

Steckbrief.

Gegen die russisch-polnische Arbeiterin Maria Michala aus Ofiek, Kreis Bieleum, zuletzt in Siethof bei Blomberg, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens ihrer Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 1579/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 1. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1579/18. Credé

In der Nacht vom 2. auf 3. d. M. sind den Chelenten Wilhelm Reinecke in Wählhausen Nr. 12 etwa 20 Pfund Schinken, 19 Pfund Speck und

3 Pfund Mettwurst im Gesamtwerte von 150 M. gestohlen worden.

Die Diebe sind mit einer Leiter, welche am Hause hing, durch das Rauchkammerfenster eingestiegen und haben die Fleischwaren entwendet.

Als Täter kommen wahrscheinlich Soldaten in Frage.

Um Anstellung von Ermittlungen und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 356/18 wird ersucht.

Detmold, den 5. August 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Kirchhof.

In Verleumdung sind verschiedene Kleidungsstücke gefunden. Der sich legitimierende Eigentümer kann sich bei uns melden.

Detmold, den 3. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
R. Piderit

Nr. 19050.

Die Urlisten der nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehörenden Personen des diesseitigen Verwaltungsbezirks, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegen vom 15. August d. Js. ab eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im hiesigen Bürogebäude, Zimmer Nr. 4 während der Geschäftsstunden aus.

Schötmär, den 1. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Nr. 10196.

Bei dem Gastwirt Broßmeier in Bödingfeld hat ein Mann Ende 1913 oder Anfang 1914 Zeug liegen gelassen. Der Eigentümer dieser Sache wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb 1 Jahres vom heutigen Tage an gerechnet, hier geltend zu machen, widrigenfalls über den Fund anderweit verfügt werden wird.

Brake in Lippe, den 31. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Nr. 11870.

Zur weiteren Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben wir neben dem bereits benutzten Bankkonto

der Landesbank in Detmold

noch ein eigenes

Postcheckkonto Hannover Nr. 150 16

eröffnen lassen.

Demgo, den 8. August 1918.

Fürstliche Steuerkasse

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat Juli d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Hafer	.. 10,— M
" " Heu	.. 16,— „ (im Kleinhandel)
" " Stroh	.. 5,— „

Demgo, den 30. Juli 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller,

Nr. 5223.

Bürgermeister

Bekanntmachung.

Der Rentenempfänger Hermann Werpup von hier ist als Hilfsflurschütz für den Stadtbezirk Barntrup angestellt und verpflichtet worden.

Barntrup, den 6. August 1918.

Der Magistrat:

Nr. I 3335

Duest.

Aufgebot.

Die Witwe Auguste Kerkhof, geb. Detmathe Nr. 42 in Wülferheide, jetzt wieder verheiratete Frau Albrink das. hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 1. Juni 1907 über die auf ihrem Grundbesitz im Grundbuche von Wülfer-Beuten Band IV Blatt 86 in der III. Abteilung unter Nr. 4 für den Ziegler Heinrich Dellbäcker in Wülsten eingetragenen Hypothek von 3000 M., verzinslich mit 4% jährlich seit 1. Juni 1907 und rückzahlbar 6 Monate nach Kündigung aus der Schuldburkunde vom 31. Mai 1907 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 12. November 1918,

vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die

Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzungen, den 30. Juli 1918.
II F 2/18. Fürstliches Amtsgericht II

Auf Antrag der Höwing'schen Erben soll der
in Schieber belegene, im Grundbuche Band VII
Blatt 169 auf den Namen des Maurers Karl
Höwing Nr. 114 eingetragene Grundbesitz,
Wohnhaus nebst Hofraum und Garten, zu 4 a
65 qm mit 1,59 M Reinertrag und 120 M
Mietwert, freiwillig öffentlich in dem am

Mittwoch, den 11. September 1918,
morgens 10³/₄ Uhr,

an der Gerichtsstelle angesetzten Termine versteigert
werden.

Die Versteigerungsbedingungen können vom
1. September 1918 ab auf der Gerichtsschreiberei
eingesehen werden.

Blomberg, den 2. August 1918
III. 1/18. Fürstliches Amtsgericht II

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter
Ib. Nr. 159 eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Friedrich Niebuhr
in Ehrentrup und Minna, geb. Heuwinkel, da-
selbst haben durch Vertrag vom 31. Juli 1918
die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. für
ihre Ehe verabredet.

Lage, den 1. August 1918.

G. R. Nr. 159. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten
Amtsgerichts ist heute unter Nr. 313 eingetragen,
daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Brandt
und Adele, geb. Dreier in Börsingfeld, durch
Vertrag vom 30. Juli 1918 für ihre Ehe die
Gütertrennung nach den Bestimmungen des
Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Alverdisen, den 2. August 1918.

G. R. Nr. 313. Fürstliches Amtsgericht